

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Lutze, Bernd Riexinger, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2442 –**

Demokratische Kontrolle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) ist ein gemeinnütziger Verein, der aber quasi öffentliche Aufgaben übernimmt, indem er das „Technische Regelwerk für das gesamte Straßen- und Verkehrswesen in Deutschland“ erstellt. Die von der FGSV verabschiedeten Regelwerke haben zwar nur den Charakter von Empfehlungen, werden aber dennoch von den Behörden angewandt. Auf welchem Wege diese dann zunächst durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und später durch die Länder als offizielle Regelwerke eingeführt werden, beschreiben Becker und Schwedes (Udo Becker, Oliver Schwedes: Zur Reformbedürftigkeit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Plädoyer für ein repräsentatives Verfahren bei der Festlegung von Richtlinien im Straßenverkehr, 7. Dezember 2020, TU Berlin, IVP-Discussion Paper 2020 (3), S. 12 ff.).

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Anwendung der Technischen Regelwerke der FGSV durch Bund, Länder und Kommunen?
2. Inwiefern prüft das BMDV die Empfehlungen der FGSV, bevor sie diese einführt und dies den Ländern ebenfalls empfiehlt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung bittet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS), Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) durch Erlass in ihrem nachgeordneten Bereich für die Bundesstraßen einzuführen, die in Auftragsverwaltung verwaltet werden. Ferner empfiehlt das BMDV den Ländern ggfs. die Einführung auch für andere Straßenkategorien, wenn eine einheitliche Anwendung zweckmäßig ist. Für die Bundesfernstraßen, die in Bundesverwaltung geführt werden, kann das BMDV das Fernstraßen-Bundesamt

durch ein ARS anweisen, ein Regelwerk durch Erlass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen, wenn dieses Regelwerk den hoheitlichen Aufgabenbereich der Autobahn GmbH des Bundes betrifft. Ist dies nicht der Fall, gilt das Regelwerk unmittelbar mit Bekanntgabe durch das BMDV gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes als eingeführt.

Für Regelwerke, die durch ein ARS für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt werden sollen, holt das BMDV Stellungnahmen der Länder, der Autobahn GmbH des Bundes, des Fernstraßen-Bundesamtes und gegebenenfalls anderer Institutionen ein.

3. Wie begründet die Bundesregierung die Einführung von Regelwerken für den Verkehr im öffentlichen Raum, die durch die FGSV erarbeitet wurden, durch den privaten Verein?

Die FGSV erstellt Regelwerke und Wissensdokumente für das Straßen- und Verkehrswesen in Deutschland unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der Forschung und Praxis. Dabei arbeiten Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft in den Fachgremien der FGSV zusammen. Der Vorteil eines solchen Ansatzes ist, dass technische Regeln unter Beteiligung aller relevanten Akteure, Auftragnehmer und Auftraggeber, Industrie und Verbraucher, Verwaltung und Wissenschaft etc. gemeinsam erarbeitet werden.

4. In welcher Weise tauscht sich das BMDV mit der FGSV aus, und wie konkret gestaltet sich die Zusammenarbeit (regelmäßig, anlassbezogen etc.)?
 - a) Nimmt das BMDV in irgendeiner Weise Einfluss darauf, welche Regelwerke die FGSV erstellt bzw. überarbeitet, wenn ja, wieso, und wie erfolgt dieses?
 - b) Gibt es während der Erarbeitung der Regelwerke Abstimmungen mit dem BMDV, wenn ja, wie erfolgen diese?
 - c) Nehmen Vertreterinnen und Vertreter des BMDV regelmäßig oder gelegentlich an den Sitzungen der Arbeitsgruppen, Kommissionen und Koordinierungsausschüsse der FGSV teil, und wenn ja, wieso?
 - d) Nimmt das BMDV in irgendeiner Weise Einfluss auf die Mitgliedschaft in der FGSV, die Leitung deren Koordinierungsausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen?

Die Fragen 4 bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Das BMDV informiert die FGSV bei der Er- oder Überarbeitung von Regelwerken über die Absicht, dieses mit ARS einzuführen. Dabei behält sich das BMDV die abschließende Entscheidung über eine Einführung des jeweiligen Regelwerks vor.

In der Regel ist das BMDV durch Beschäftigte des Ministeriums, der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Fernstraßen-Bundesamtes sowie der Autobahn GmbH des Bundes in den relevanten Arbeitsausschüssen und Arbeitskreisen vertreten, die an der Erstellung von Regelwerken beteiligt sind.

5. War oder ist das BMDV insbesondere bei der aktuellen Überarbeitung der Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) der FGSV beteiligt, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Parkraumgestaltung im öffentlichen Straßenraum, insbesondere in Großstädten, zu?

Das BMDV hat keinen Vertreter in den entsprechenden Ausschuss der FGSV zur Fortschreibung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR)“ entsendet. Der Bund ist, mit Ausnahme von Rastanlagen, nicht zuständiger Baulastträger für den ruhenden Verkehr. Dennoch ist die Parkraumgestaltung für die Bundesregierung ein wichtiger Baustein für die Verkehrswende. Der Nationale Radverkehrsplan 3.0. betont den Bedarf der Flächenneuverteilung und die hohe Relevanz von ausreichenden und hochwertigen Abstellanlagen für den Radverkehr. Das BMDV fördert umfangreich Fahrradabstellanlagen, u. a. mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ und mit dem neuen Programm zum Fahrradparken an Bahnhöfen.

6. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- a) des BMDV,
 - b) nachgeordneter Behörden des BMDV,
 - c) der Autobahn GmbH des Bundes und
 - d) der DEGES GmbH
- sind jeweils Mitglied der FGSV?
7. Wie viele dieser (Frage 6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils Mitglied
- a) des Vorstands,
 - b) eines Koordinierungsausschusses,
 - c) einer Kommission und
 - d) einer der Arbeitsgruppen?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Mitgliedschaften bei der FGSV von Beschäftigten des BMDV und seines nachgeordneten Bereichs, der Autobahn GmbH oder der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird systemisch nicht erfasst.

8. Ist die FGSV oder sind deren Koordinierungsausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen an der Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des BMDV beteiligt, und wenn ja,
- a) an welchen Gesetz- und Verordnungsentwürfen des BMDV war die FGSV seit 2010 beteiligt,
 - b) wie gestaltet sich diese Zusammenarbeit?

Nein.

Der FGSV kann aber im Rahmen von Verbändeanhörungen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

9. War die FGSV oder waren einige ihrer Gremien oder ein oder mehrere einzelne Mitglieder der FGSV an dem Gesetzgebungsverfahren zur Pkw-Maut beteiligt, und wenn ja, auf welche Weise?

Nach hiesiger Kenntnis waren die FGSV und ihre Gremien nicht an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

10. War die FGSV oder waren einige ihrer Gremien oder ein oder mehrere einzelne Mitglieder der FGSV bei der Entwicklung der Autobahn GmbH des Bundes beteiligt, und wenn ja, auf welche Weise?

Nein.

11. Sind aktuelle oder ehemalige Vorstandsmitglieder der FGSV in entscheidender Funktion in der Autobahn GmbH des Bundes tätig, und wenn ja, wie viele?

Ja, drei.